

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VI ZR 109/98

vom

6. Oktober 1998

in dem Rechtsstreit

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Groß und die Richter Dr. Lepa, Bischoff,
Dr. v. Gerlach und Dr. Greiner

am 6. Oktober 1998

gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das Bundes-
verfassungsgericht (BVerfGE 54, 277)

beschlossen:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
21. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Frankfurt
am Main vom 18. Februar 1998 wird nicht angenom-
men.

Der Kläger trägt die Kosten des Revisionsverfah-
rens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Zwar bestehen Bedenken gegen die Ansicht des Be-
rufungsgerichts, das Klagevorbringen sei nicht
hinreichend substantiiert. Das Berufungsurteil
erweist sich jedoch im Ergebnis aus anderen Grün-
den als richtig. Nach den gutachtlichen Ausführ-
ungen des Sachverständigen Prof. Sch. im selb-
ständigen Beweisverfahren, die durch die Bezug-
nahme des Klägers gemäß § 493 Abs. 1 ZPO einer
Beweiserhebung vor dem Prozeßgericht gleichste-
hen, beruhen die Schäden an dem Gebiß des Klägers
nicht auf dem Genuß von Kindertees und Frucht-

- 3 -

saftgetränken mittels einer von der Beklagten hergestellten Plastiksaugflasche.

Dem Antrag des Klägers auf Ladung des Sachverständigen zur mündlichen Anhörung brauchte das Berufungsgericht selbst dann nicht zu entsprechen, wenn das Antragsrecht des Klägers im zweiten Rechtszug fortbestanden hat. Denn der Kläger hat vor dem Berufungsgericht nichts dafür vorgebracht, daß sein Antrag, wie erforderlich, auf eine Erläuterung der Gutachten zum Zwecke der weiteren Sachaufklärung abzielte.

Streitwert: 100.180,00 DM

Groß

Dr. v. Gerlach

Dr. Lepa

Dr. Greiner

Bischoff



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)